Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 12.

(No. 1019.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 24sten Juli 1826., betreffend die öffentliche Gültigkeit der ausschließlich durch die Amtsblätter bekannt gemachten Gesetze.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 28sten v. M., über die öffentliche Gültigkeit der durch die Amtsblätter bekannt gemachten Gesetze, gebe Ich demselben zu erkennen: daß nach den deutlichen Bestimmungen der Gesetze vom 27sten Oktober 1810., 28sten März 1811. und 14ten Januar 1813., ein durch das Amtsblatt bekannt gemachtes Gesetz, wenn es auch nicht in die Gesetzsammlung aufgenommen ist, für die Eingesessenen des Regierungsbezirks, in dessen Amtsblatt es erscheint, verbindliche Kraft hat, ohne Unterschied, ob es eine allgemeine, auf sämmtliche Unterthanen der Monarchie gerichtete Vorschrift, oder eine, nur die Eingesessenen des einzelnen Regierungsbezirks verpflichtende, Anordnung enthält, woraus von selbst folgt, daß eine in die sämmtlichen Amtsblätter der Monarchie aufgenommene gesetzliche Bestimmung, wenn sie auch nicht der Gesetzsammlung einverleibt wird, für alle Unterthanen der Monarchie verbindend und gültig ist. Daß ein allgemein verpflichtendes Gesetz ausschließend nur durch die Bekanntmachung in der Gesetzsammlung öffentliche Gültigkeit erlange, ist so wenig vorgeschrieben, daß vielmehr die Amtsblätter als das Organ bezeichnet sind, durch welches der Wille des Gesetzgebers den Unterthanen bekannt werden soll, weil ein in der Gesetzsammlung abgedrucktes Gesetz nicht eher für publizirt geachtet werden kann, als bis dessen Erscheinung nach Titel, Datum und Nummer in den Amtsblättern angezeigt ist. Um so weniger kann es dem geringsten Zweifel unterliegen, daß es für eine völlig hinreichende Publikation des Gesetzes gelten müsse, wenn es seinem vollständigen Inhalte nach in die Amtsblätter aufgenommen wird. Nur die Rücksichten, theils auf den Kosten-Aufwand, theils auf den leichtern und bequemern Gebrauch für die gerichtlichen und verwaltenden Behörden, haben der Bekanntmachung allgemeiner Gesetze, durch eine einzige Sammlung, den Vorzug vor der Bekanntmachung durch die verschiedenen Amtsblätter der einzelnen Regierungsbezirke verschafft, wobei es

(Ausgegeben zu Berlin den 22sten August 1826.)

als Regel auch dergestalt sein Bewenden haben soll, daß die Gesetzsammlung die allgemeinen Gesetze enthalten, und das Amtsblatt vorzüglich nur zur Aufnahme administrativer Verfügungen bestimmt bleiben muß, ohne daß die verbindliche Kraft des Gesetzes bezweifelt werden darf, wenn aus besondern Gründen gut gefunden wird, es nicht durch die Gesetzsammlung, sondern durch die Amtsblätter, bekannt machen zu lassen. Hiernach berichtigt sich die irrthümliche Ansicht des Ober-Landesgerichts zu Breslau, in Beziehung auf die gesetzliche Anwendbarkeit Meiner Order vom 10ten Januar 1824., durch welche Ich das Regulativ des Finanz-Ministeriums vom 1sten Dezember 1820., wegen der Maisch-Steuer, genehmigt habe.

Ich beauftrage das Staatsministerium, diese Order sowohl durch die Gesetzsammlung, als durch die einzelnen Amtsblätter, bekannt machen zu lassen.

Teplitz, den 24sten Juli 1826.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1020.)

Tarif

zur Erhebung eines Pflastergeldes für die Stadt Lieberose.

Vom 25sten Juli 1826.

	Sgr.	Pf.
1) Frachtwagen oder zweirädrige Frachtkarren, Extraposten, Kutschen, zweirädrige Kabriolets und jedes andere Fuhrwerk zum Fortschaffen von Personen und Effekten:		
beladen, für jedes Pferd oder andere Zugthier	1	3
ledig, für jedes Pferd oder andere Zugthier	—	8
2) Land- und Bauerwagen, für den Fall, daß sie ländliche Erzeugnisse verfahren:		
beladen, für jedes Pferd oder andere Zugthier..........	—	8
ledig, für jedes Pferd oder andere Zugthier	—	4
3) Von einem unangespannten Pferde oder Maulthiere	—	4
4) Von einem Ochsen, einer Kuh, einem Esel	—	2
5) Von Fohlen, Kälbern, Schweinen, Schaafen, Ziegen:		
von fünf Stück	—	2
einzelne sind frei;		
von zehn Stück und darüber, von jeden zehn Stück......	—	4

Ein Fuhrwerk, welches nicht den vierten Theil seiner Ladung hat, wird wie ein unbeladenes behandelt.

Aus-

Ausnahmen.

Pflastergeld wird nicht erhoben:

a) von Königlichen und der Prinzen des Königlichen Hauses Pferden oder Wagen, die mit eigenen Pferden oder Maulthieren bespannt sind;

b) von Fuhrwerken und Reitpferden, welche Regimenter oder Kommando's beim Marsche mit sich führen, so wie von Lieferungswagen für die Armee und Festungen im Kriege und von Offizieren zu Pferde im Dienst; imgleichen von Fuhrwerken und Zugthieren, welche Kriegsvorspann leisten, und sich durch den Fuhrbefehl legitimiren;

c) von Königlichen Kuriers und denen fremder Mächte, und von allen Post- und Postbeiwagen ohne Unterschied;

d) von Feuerlöschungs- und Hülfskreisfuhren;

e) von Fuhrwerken und Pferden der Einwohner zu Lieberose, mit Ausnahme der Lohnfuhren;

f) von den Fuhrwerken, welche Chausseebau-Materialien anfahren;

g) von den Fuhrwerken oder Pferden des Landraths des Kreises, und der beim Chausseewesen angestellten Beamten.

Wer sich des Pflastergeldes auf irgend eine Weise, ganz oder zum Theil, zu entziehen sucht, verfällt, außer demselben, in den vierfachen Betrag als Strafe.

Gegeben Teplitz, den 25sten Juli 1826.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Schuckmann.

(No. 1021.) Publikandum des dem Buch- und Musikhändler Adolph Martin Schlesinger in Berlin ertheilten Privilegiums. Vom 29sten Juli 1826.

Nachdem Seine Majestät der König, Unser Allergnädigster Herr, geruhet haben, mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 21sten Juli d. J., dem Buch- und Musikhändler Adolph Martin Schlesinger in Berlin, das Recht zum ausschließlichen Verlag der in seinem Verlage erscheinenden Arrangements der von dem Königlich-Sächsischen Kapellmeister Maria von Weber komponirten Oper „Oberon", als:

1) eines vollständigen Klavierauszugs;
2) eines dergleichen ohne Worte;
3) eines dergleichen zu vier Händen;
4) eines Arrangements für Militairmusik;
5) eines desgleichen zu Duetten, Quartetten für Streich- und Blase-Instrumente;
6) eines desgleichen zu Potpourri's; und
7) der Ouvertüre für das große Orchester;

durch Ertheilung eines Privilegiums innerhalb sämmtlicher Königlichen Staaten dergestalt sicher stellen zu lassen:

daß eine Ausgabe dieser Musikalien, deren Verlagsrecht von dem rc. Schlesinger rechtmäßig erlangt worden, in hiesigen Landen weder ganz, noch in einzelnen Theilen nachgedruckt, noch durch Auszüge oder Verkauf eines anderwärts unternommenen Nachdrucks dem jenen Kompositionen, wenigstens dem Hauptinhalte nach, vorzudruckenden Privilegio entgegengehandelt werden soll, bei Vermeidung der den Beeinträchtigten gesetzmäßig zu leistenden Entschädigung und derjenigen Strafen, welche der Nachdruck inländischer Verlagsartikel und der Handel mit auswärts nachgedruckten Musikalien nach sich zieht;

so wird solches hierdurch allgemein zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 29sten Juli 1826.

Ministerien

des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
In Abwesenheit und im Auftrage des Hrn. Ministers:
v. Kamptz.

(No. 1022.)

(No. 1022.) Publikandum des dem Großherzoglich-Sächsischen Kapellmeister J. N. Hummel zu Weimar ertheilten Privilegiums. Vom 29sten Juli 1826.

Nachdem Seine Majestät der König, Unser Allergnädigster Herr, geruhet haben, mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 21sten Juli d. J., dem Großherzoglich-Sächsischen Kapellmeister J. N. Hummel zu Weimar, das Privilegium auf das von demselben herauszugebende Werk: „Ausführliche theoretisch-praktische Anweisung zum Spielen des Pianoforte, vom ersten Elementar-Unterricht an, bis zur vollkommensten Ausbildung," dergestalt zu ertheilen:

daß in hiesigen Landen selbiges weder ganz, noch in veränderter Form von Auszügen nachgedruckt oder irgend ein Nachdruck verkauft werden soll, bei Vermeidung der den Beeinträchtigten gesetzmäßig zu leistenden Entschädigung und derjenigen Strafen, welche der Nachdruck inländischer Verlagsartikel und der Handel mit auswärts nachgedruckten Büchern und Musikalien nach sich zieht;

so wird solches hierdurch allgemein zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 29sten Juli 1826.

Ministerien

des Innern und der Polizei.	der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Schuckmann.	In Abwesenheit und im Auftrage des Hrn. Ministers: v. Kamptz.

(No. 1023.) Bekanntmachung, wegen Aufhebung des Abschosses mit den Königreichen Schweden und Norwegen. Vom 31sten Juli 1826.

Da von Seiten der Königlich-Schwedischen Regierung in Betreff der Aufhebung des Abschosses beschlossen worden ist:

„daß gegen alle Staaten, welche die Reziprozität beobachten werden, „die Abschoßfreiheit dahin bestehen soll, daß weder in Schweden noch „in Norwegen von auswärts gehenden Erbschaften der Abschoß (Jus „detractus, Gabella hereditaria) gefordert werden soll, die Erhebung möge dem Fiskus oder einem Privatberechtigten zustehen,"

Seine Königliche Majestät aber durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 11ten April 1822. zu bestimmen geruhet haben, daß gegen sämmtliche fremde Staaten, in denen das Jus detractus nicht mehr zur Anwendung kömmt, forthin auch diesseits kein Abschoß genommen werden soll; so sind sämmtliche Königliche Provinzialbehörden angewiesen worden, genau dahin zu sehen, daß gegen Schweden und Norwegen in keinem Falle Abschoß erhoben werde, die Erhebung möge dem Fiskus oder Privat-Abschoßberechtigten zustehen.

Diese der hiesigen Königlich-Schwedischen Gesandtschaft bereits mitgetheilte Verfügung, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 31sten Juli 1826.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

(No. 1024.) Diesseitige Ministerial-Erklärung vom 15ten August 1826., betreffend die zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenz-Waldungen zwischen der Königlich-Preußischen und der Landgräflich-Hessen-Homburgischen Regierung verabredeten Maaßregeln.

Nachdem die Königlich-Preußische Regierung mit der Landgräflich-Hessen-Homburgischen Regierung übereingekommen ist, wirksamere Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenz-Waldungen gegenseitig zu treffen, erklären beide Regierungen Folgendes:

Artikel 1.

Es verpflichtet sich sowohl die Königlich-Preußische als die Landgräflich-Hessen-Homburgische Regierung, die Forstfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen des andern Gebiets verübt haben möchten, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie in inländischen Forsten begangen worden wären.

Artikel 2.

Von den beiderseitigen Behörden soll zur Entdeckung der Frevler alle mögliche Hülfe geleistet werden, und namentlich wird gestattet, daß die Spur der Frevler durch die Förster oder Waldwärter bis auf eine Stunde Entfernung von der Grenze verfolgt, und Haussuchungen, ohne vorherige Anfrage bei den Landräthlichen Behörden und Aemtern, auf der Stelle, jedoch nur in Gegenwart und nach der Anordnung des zu diesem Behufe mündlich zu requirirenden Bürgermeisters oder Ortsschultheißen, vorgenommen werden.

Artikel 3.

Bei diesen Haussuchungen muß der Ortsvorstand sogleich ein Protokoll aufnehmen, und ein Exemplar dem requirirenden Angeber einhändigen, ein zweites Exemplar aber seiner vorgesetzten Behörde (Landrath oder Beamten) übersenden, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von einem bis fünf Thaler für denjenigen Ortsvorstand, welcher der Requisition nicht Genüge leistet. Auch kann der Angeber verlangen, daß der Förster oder in dessen Abwesenheit der Waldwärter des Orts, worin die Haussuchungen vorgenommen werden sollen, dabei zugezogen werde.

Artikel 4.

Die Einziehung des Betrages der Strafe und der etwa stattgehabten Gerichtskosten soll demjenigen Staate verbleiben, in welchem der verurtheilte

Frevler

Frevler wohnt, und in welchem das Erkenntniß statt gefunden hat, und nur der Betrag des Schaden-Ersatzes und der Pfand-Gebühren an die betreffende Kasse desjenigen Staates abgeführt werden, in welchem der Frevel verübt worden ist.

Artikel 5.

Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in den Königlich-Preußischen und in den Landgräflich-Hessen-Homburgischen Staaten, wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevler in jedem einzelnen Falle so schleunig vorzunehmen, als es nach der Verfassung des Landes nur irgend möglich seyn wird.

Artikel 6.

Für die Konstatirung eines Forstfrevels, welcher von einem Angehörigen des einen Staates in dem Gebiete des andern verübt worden, soll den offiziellen Angaben und Abschätzungen, welche von den kompetenten und gerichtlich verpflichteten Forst- und Polizeibeamten des Orts des begangenen Frevels aufgenommen worden, jener Glaube von der zur Aburtelung geeigneten Gerichtsstelle beigemessen werden, welchen die Gesetze den offiziellen Angaben der inländischen Beamten beilegen.

Artikel 7.

Es wird in der Regel nicht erforderlich seyn, die denunzirenden Forstbedienten in den ausländischen Gerichten zur Bestätigung ihrer Anzeigen erscheinen zu lassen, sondern das requirirende Gericht wird in den mehrsten Fällen blos die Rüge, nebst Beschreibung des Pfandes und den übrigen Beweismitteln, dem requirirten Gerichte mitzutheilen haben.

Artikel 8.

Gegenwärtige, im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen und Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des souverainen Landgrafen von Hessen-Homburg zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben, und öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin, den 15ten August 1826.

Königlich-Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.